

VERBINDLICHER BAULEITPLAN

F O R S T I N N I N G, L K R. E B E R S B E R G, F L. N R. 150, 153/2 - /20, 154, 157, 157/1- /3, 158, 159, 201, 202, 204, 204/1 - /11, 231/1 - /5, 232, 234, 234/1, /3, 237, 237/1 - /4, 240, 241, 243/3, /4, 978, 6/6, 6/7, 146, 205 (TEILFL.)  
 PLANGRUNDLAGE: FLURKARTENVERGRÖßERUNG M 1/1000 - NO - II - II

BAUGEBIET „SCHULE“



INNERHALB DIESER BAUGRENZENGEVIERTS WIRD FESTGESETZT:  
 OFFENE BAUWEISE  
 E=1: ERDGESCHOSS+1 VOLLGESCHOSS  
 DACHFORM: SATTELDACH  
 DACHNEIGUNG: 27°  
 GRUNDFLÄCHENZAHL: 0,25  
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL: 0,5  
 ZAHL DER VOLLGESCHOSS: 2

Der im Satzungstext aufgeklebte Abschnitt für die Festsetzungen in Ziffer 6.) ist angezigtelt.

Forstinning, den 20. Jan. 1967  
 Gemeinde Forstinning

(Obermayer)  
 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Forstinning erläßt gemäß §§ 9,10 Landesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 Gemeindeordnung vom 25.1.1952 (BayRS I S. 461), Art. 107 Bayerische Bauordnung vom 1.8.62 (GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom . . . . . Nr. . . . . diesen Bebauungsplan als Satzung.

Landrat  
 Ebersberg  
 Ling.-7.137/13  
 M. . . . . Beilage

I. FESTSETZUNGEN

1. A r t der baulichen Nutzung:  
 a) Die Wohnbaufläche wird als allgemeines Wohngebiet gem. §4 Baunutzungsverordnung festgesetzt.  
 b) Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.  
 c) Nebenanlagen gem. §14 Baunutzungsverordnung sind zulässig.

2. M a ß der baulichen Nutzung:  
 Zulässig sind Wohngebäude mit Erdgeschoss und einem ausbaufähigen Dachgeschoss sowie mit Erdgeschoss und einem Vollgeschoss. Die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend festgesetzt.  
 ED = Wohngebäude mit einem Vollgeschoss und ausbaufähigem Dachgeschoss  
 E+1 = Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen.  
 Grundflächenzahl bei ED 0,25 DH = DOPPELHAUS  
 Geschossflächenzahl bei ED 0,40 für Doppelhäuser ist Grenzbebauung  
 Grundflächenzahl bei E+1 0,25 und einseitige Fassadenbebauung  
 Geschossflächenzahl bei E+1 0,50 zweiseitig festgesetzt. Für zwei  
 Doppelhäuserhöhen kann auch ein  
 Einzelhaus errichtet werden. Muster-  
 Grundstücksfläche: 200 qm

3. B a u w e i s e:  
 Die Bauweise wird als o f f e n e Bauweise gem. §22 Abs.2 Baunutzungsverordnung festgesetzt.  
 4. Ü b e r b a u b a r e Grundstücksfläche:  
 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Paulinien und Baugrenzen festgesetzt.

- Paulinie
- Baugrenze
- G überbaubare Grundstücksflächen für Garagen
- DG überbaubare Grundstücksflächen f. Doppelgaragen

Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichterhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.  
 Garagen dürfen außer in den hierfür besonders festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, sobald sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden.

Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, ist Grenzbebauung festgesetzt. Doppelgaragen (DG) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.

- Öffentliche Verkehrsfläche
  - Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
  - Gemeinbedarfsfläche
  - Öffentliche Grünanlage
- SICHTDREIECK.  
 DIE SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 1,20M FREIHALTEN.

5. Ä u ß e r e G e s t a l t u n g:  
 Wohngebäude mit Erdgeschoss und ausbaufähigem Dachgeschoss (ED) Dachneigung 27° bis 45°  
 Dachform: Satteldach, ohne Kniestock  
 Dachdeckung: Engobiertes Ziegelmateral  
 Sockelhöhe: 20cm bis 35 cm  
 Vorgeschiedene Firstrichtung der zu planenden Gebäude  
 Wohngebäude mit Erdgeschoss und einem Vollgeschoss (E+1) Dachneigung 27° bis 27°  
 Dachform: Satteldach ohne Kniestock  
 Dachdeckung: Engob. Ziegel o. Wellenblechplatten rotbraun  
 Sockelhöhe: 20cm bis 45 cm

6. G r u n d s t ü c k s b e g r e n z u n g:  
 Auf der Straßenseite Lattenzaun, h = 1,20m.  
 Zwischen den Grundstücken Maschendrahtzaun zulässig.

II. H I N W E I S E

- Altbebauung (Hauptgebäude)
- Altbebauung (Nebengebäude)
- Grundstücksbegrenzung mit Grenzstein
- Vorgeschlagene Aufhebung der alten Grundstücksgrenze
- Vorgeschlagene neue Grundstücksaufteilung
- 157 Flurstücksnummer
- ⊙ Vorläufige Teilgrundstücksnummer
- 12 Hausnummer
- △ Trafostation

Forstinning, den 17. Mai 1967  
 (Obermayer)  
 1. Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde ortsüblich am 2. Feb. 1968 durch Anschlag an allen Amtstafeln bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Obb. in der Gemeindekanzlei vom 3. Feb. 1968 - 5. März 1968

aufgelegen. Damit wurde der Bebauungsplan nach §12 BBauG. rechtsverbindlich.

Forstinning, den 5. März 1968  
 (Obermayer)  
 1. Bürgermeister



Aufstellung - Änderung  
 Ergänzung - Aufhebung  
 genehmigt mit RE vom 31.1.68  
 Nr. 1/2d-186-15500033  
 Regierung von Oberbayern  
 I.A.  
 (Klammann)  
 Regierungsbauinspektor

MÜNCHEN, AM 1.X.1962, ÄNDERUNG 7.3.64+3.9.64+5.5.66  
 DER PLANFERTIGER:

Günther-Joachim  
 Herrmann  
 Dipl.-Ing. - Architekt VFA  
 8 München B-T. 455662/485008  
 Richard-Strauss-Strasse 31

VEREINIGUNG  
 ARCHITECTEN  
 DEUTSCHLANDS E.V.